

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XXXI. Vom Forst, Waydtwerck und Fischen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. XXXI.

Vom Forst / Maydtwerck und Fischen.

Unsere ernstlicher Befelch und Meynung ist/das keiner in Unserer Fürstliche Grafschafft / keinerley Weidwerck / wie es auch Namen haben mag / üben / noch gebrauchen soll / dann mit Unserem / und Unsers Forstmeisters Willen / und Vergontnus / welcher das übertritt / wollen Wir nach Unserem Gefallen straffen.

Es sollen auch alle Schützen / und Bahnswarten / neben Unseren Forstbedienten / bey Ihrem End / und harter Straff / Ihr gut Aufsehens haben / wo Sie einen sehen Weidwerck treiben / Er seye gleich frembd / oder heimisch / dasselbig gleich Unserem Forstmeister / oder Jäger anzeigen / bey Pön zehen Pfund Heller.

Es soll auch niemand kein Vogel von St. Geörgen Tag an / bis uff St. Joannis des Täufers

fers Tag fahen / oder außnehmen / bey Straff
drey Pfund Heller / es geschehe dann mit Un-
serer / oder Unseres Forstmeisters Erlaubnus.

So aber einer mit Erlaubnus dergleichen
fieng / oder außnehme / der soll dieselbigen Uns
zu Unserer Hofhaltung vor meniglichen umb
ein land-läuffigen Pfening bringen / und feyl
thun / und darvor sonst an kein ander Orth
verkauffen / bey Pön zehen Pfund Heller.

Alle / die / so Hund haben / und auff Unser /
oder Unseres Forstmeisters Erfordere in den
Schwein-Hak nicht schicken / so oft es be-
schicht / verfallen sie zur Straff drey Pfund
Heller.

Es soll auch in jeden Unseren Dörffern
durch Vogt und Gericht / ein eigner Hund-Zie-
her geordnet werden / der denselben Schwein-
Hak / und kein anderer die Hund seiner gewoh-
nen / und da die Hund auff Erfordere nicht
geschickt wurden / Er allein darumb zu Red
gesezt / und gestrafft werden möge.

Und

Und wie Wir Unseren Unterthanen in ihren eigenen Wäldern den Nutzen zu suchen nicht zu verhindern begehren / jedoch aber auch ein solches mit gewisser maß gestatten wollen / als befehlen Wir hiemit ernstlichen / daß / wann sie Eychlen / oder Büchelen lesen / Kirschen / Erd- oder Himbeer brechen / und sammeln wollen / jederzeit jemand mitgeschickt / und verhütet werden solle / damit kein Beschrey in Wäldern gemacht / und dardurch das Wildtbrett vertriben werde: Nicht weniger solle dergleichen vorgehende Abnuhung mit Eychel- und Büchel- Lesen / auch Sammlung der Kirschen / und Erdbeer / dem Jäger / in welchem District die Waldungen gelegen / jederzeit angezeigt / und dieses nicht unterlassen werden / bey Vermeidung willcürlicher Bestraffung.

Weiters solle niemand ein Hund ins Feld ungebündelt in Unserem Land führen / die Schäfer aber die ihrige allzeit am Strick halten /

ten / twidrigen falls die Jäger / und Forst-
Knecht nicht allein die Hund todtschiessen / son-
deren auch der übertretere dieses Verbotts
zur Straff gezogen werden solle.

Die zu Burlendingen / Hausen / Starke-
len / Jungingen / Stetten und Stein / sollen
keine Enten haben / oder halten / bey Straff
drey Pfund Heller.

Niemand soll in Unseren Wassern / oder
Beyhern / ohne Erlaubnus fischen / welcher
das überfährt / der solle darumb härtiglich
gestrafft werden / und insonderheit im Weil-
heimer Bächlin nicht krebsen / bey Verbott
drey Pfund Heller / auch alle die jenige auß-
ländische Personen / so darinnen betreten
werden / beyfangen / und dem Vogt stellen /
welchen / oder welche Er alsdann Unserem
Ober-Ampt dahier zu Hechingen lif-
feren solle.

Tit.